

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 9 Abs. 4 und Abs. 5, § 72 Streitwertrevision,
§ 72 Divergenzrevision, § 74; ZPO §§ 554a, 519b, 552

Leitsätze:

1. Gibt die dem Urteil eines Landesarbeitsgerichts beigefügte Rechtsmittelbelehrung richtig an, daß gegen das Urteil die Revision als Streitwertrevision möglich ist, so wird die Gültigkeit dieser Rechtsmittelbelehrung nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie formularmäßig auch über die Möglichkeit einer Divergenzrevision belehrt und dabei ausläßt, daß eine Divergenz auch aus einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hergeleitet werden kann.
2. Ist eine Revision wegen unterbliebener fristgerechter Begründung durch Beschluß als unzulässig verworfen worden, so ist eine erneute Revision nur statthaft, wenn sie innerhalb der Revisionsfrist eingelegt worden ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 609/75

Beschluß des BAG vom 14. November 1975 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 609/75
3 Sa 83/74 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. November 1975 beschlossen:

1. Die mit Schriftsatz vom 13. Oktober 1975 erneut eingelegte Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. April 1975
- 3 Sa 83/74 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat mit ihrer Klage Feststellung begehrt, daß der Beklagte ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot einhalten müsse. Der Beklagte hat sein Klageabweisungsbegehren darauf gestützt, daß die Wettbewerbsabrede keine Karenzentschädigung vorsehe und daher ungültig sei.

- 2 -



- 2 -

In der ersten Instanz hatte die Klägerin im wesentlichen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und den Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz neu auf 40.000,-- DM festgesetzt.

Das am 16. April 1975 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts ist den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 24. Juni 1975 zugestellt worden. Die von dem Beklagten hiergegen am 21. Juli 1975 eingelegte Revision hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 28. August 1975 - 3 AZR 419/75 - als unzulässig verworfen, weil der Beklagte die Revision nicht innerhalb der Frist des § 74 Abs. 1 ArbGG begründet hatte.

Mit einem beim Senat am 14. Oktober 1975 eingegangenen Schriftsatz hat der Beklagte erneut Revision eingelegt. Er vertritt die Ansicht, die Revisionsfrist sei bisher noch nicht abgelaufen, weil dem Urteil des Landesarbeitsgerichts eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung beigelegt gewesen sei; deshalb könne er erneut Revision einlegen. Die dem Urteil des Landesarbeitsgerichts beigelegte Rechtsmittelbelehrung habe nicht den Hinweis enthalten, daß eine Revision auch dann möglich sei, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes abweiche und auf dieser Abweichung beruhe. Ziffer 2a und 2b der Rechtsmittelbelehrung hätten zudem mißverständlich zum Ausdruck gebracht, wann eine Revision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG möglich sei. Schließlich sei die Rechtsmittelbelehrung deshalb fehlerhaft, weil sie besage, daß die Schriftsätze für die Revisionsinstanz in siebenfacher Ausfertigung einzureichen seien.

II. Die erneute Revision des Beklagten ist unzulässig.

1. Auch dann, wenn - wie im vorliegenden Rechtsstreit am 28. August 1975 - eine Revision als unzulässig verworfen worden ist, kann eine Revision erneut eingelegt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

werden, wenn dabei die Revisionsfrist von einem Monat (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) gewahrt wird (vgl. Grunsky in Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 554 a Anm. III 2 in Verbindung mit § 519 b Anm. III A 3 mit Nachweisen). Die Revisionsfrist begann gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 552 Halbsatz 2 ZPO mit der Zustellung des angefochtenen Urteils an die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten dann, wenn dem Urteil eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt war (§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 ArbGG).

2. Im vorliegenden Fall enthielt das angefochtene Urteil die Rechtsmittelbelehrung darüber, daß gegen das Urteil die Revision wegen des über 6.000,-- DM festgesetzten Wertes des Streitgegenstandes statthaft sei. Damit war dem Beklagten das zur Kenntnis gebracht, was er zur Einlegung der Revision und Wahrnehmung seiner Rechte brauchte. Soweit die Rechtsmittelbelehrung sich darüber hinaus formularmäßig noch darüber verhielt, unter welchen Voraussetzungen eine Revision aus Gründen der sogenannten Divergenz statthaft sei (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG), waren die dahingehenden Angaben nicht für den Beklagten bestimmt; der Beklagte konnte aus der Rechtsmittelbelehrung klar entnehmen, daß er sich die Revisionsinstanz nicht durch die Darlegung einer Divergenz zu eröffnen brauchte. Deshalb kann er sich auch nicht darauf berufen, daß dieser Teil der Rechtsmittelbelehrung wegen Nichterwähnung des Gemeinsamen Senats unvollständig und im übrigen mißverständlich gefaßt gewesen sei. Wollte man mit dem Beklagten annehmen, die ihm erteilte Rechtsmittelbelehrung habe die Frist deshalb nicht in Lauf gesetzt, weil darin die Voraussetzungen einer Divergenzrevision unvollständig oder schwer verständlich beschrieben worden seien, dann würde ihm damit ein Fristvorteil ohne sachlichen Grund gewährt, nämlich aus einem Grund, der ihn, der über seine Rechtsmittelmöglichkeiten einwandfrei belehrt war, nicht weiter belastete,

- 4 -



- 4 -

weil er die Rechtsmittelmöglichkeit der Divergenzrevision nicht in Anspruch nehmen konnte. Es trifft nicht zu, daß eine teilweise fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung in jedem Falle die ganze Rechtsmittelbelehrung unwirksam mache. Soweit der Beklagte sich für diese seine Annahme auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 1. März 1958 - 2 AZR 200/57 - BB 1958, 377 Nr. 711 = BAG 5, 178 [179, 180] = AP Nr. 28 zu § 2 ArbGG 1953 [zu I der Gründe] beruft, übersieht er, daß der dort entschiedene Fall anders gelagert war; nur die teilweise fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, durch die eine Partei beschwert ist, macht eine Rechtsmittelbelehrung im ganzen unwirksam.

Die dem Beklagten erteilte Rechtsmittelbelehrung war auch nicht deshalb fehlerhaft, weil sie den Revisionskläger aufforderte, er müsse an das Bundesarbeitsgericht gerichtetes Schriftwerk siebenfach einreichen. Der durch Anwälte vertretene Beklagte mußte erkennen, daß diese Aufforderung lediglich der Vereinfachung des Schriftverkehrs mit dem Gericht diene.

3. Da nach allem die dem Beklagten erteilte Rechtsmittelbelehrung nicht zu beanstanden ist, hat sie mit der am 24. Juni 1975 geschehenen Zustellung die Revisionsfrist von einem Monat in Lauf gesetzt. Die Revisionsfrist endete mit Ablauf des 24. Juli 1975, so daß die am 14. Oktober 1975 eingelegte Revision des Beklagten die Revisionsfrist verfehlte. Die erneute Revision des Beklagten war deshalb gemäß § 74 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO wegen verspäteter Einlegung als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)